

99107105041000

# Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger einreichen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6022745-99107105041000/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger einreichen
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
<b>Begriffe im Kontext</b>	
<b>Leistungstyp</b>	
<b>Leistungsgruppierung</b>	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Grundgesetz (GG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 17</li> </ul> <p>Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 87 Umfang der Aufsicht</li> <li>• § 88 Prüfung und Unterrichtung</li> <li>• § 89 Aufsichtsmittel</li> <li>• § 90 Aufsichtsbehörden</li> <li>• § 90a Zuständigkeitsbereich</li> </ul>
Teaser	<p>Sie möchten Sie sich über eine gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung in Baden-Württemberg beschweren? Hier können Sie Ihre Beschwerde direkt bei der zuständigen Stelle im Sozialministerium Baden-Württemberg einreichen.</p>
Volltext	<p>Sie möchten Sie sich über eine gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung in Baden-Württemberg beschweren? Hier können Sie Ihre Beschwerde direkt bei der zuständigen Stelle im Sozialministerium Baden-Württemberg einreichen.</p> <p>Über das Ergebnis der Prüfung werden Sie schriftlich informiert.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte schildern Sie den Sachverhalt ausführlich.</li> <li>• Sie können gerne weitere Unterlagen beifügen, zum Beispiel Ihren bisherigen Schriftverkehr mit dem Sozialversicherungsträger.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

Über welche Einrichtungen kann ich mich beschweren?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (kurz: Sozialministerium) hat die Rechtsaufsicht ausschließlich über die landesunmittelbaren Sozialversicherungseinrichtungen.

Hierzu gehören als Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung:

- AOK Baden-Württemberg
- BKK Groz-Beckert
- BKK Mahle
- BKK MTU
- BKK Rieker Ricosta Weisser
- BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg
- BKK Scheufelen
- Bkk Voralb HELLER \* INDEX \* LEUZE

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:

- Unfallkasse Baden-Württemberg

Als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Außerdem hat das Sozialministerium die Rechtsaufsicht über

- den BKK Landesverband Süd,
- den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg und
- die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.

Das Sozialministerium sorgt dafür, dass die Sozialversicherungsträger rechtlich korrekt handeln. Das Ministerium kann den Sozialversicherungsträgern aber nicht vorschreiben, wie sie in bestimmten Situationen handeln sollen, in denen sie einen Ermessensspielraum haben. Das Ministerium ist keine

Modul	Sachverhalt
	<p>Schiedsstelle, und es kann die Träger im Rahmen der Aufsicht nicht dazu verpflichtet zu handeln. Für die rechtliche Klärung individueller Rechtsverhältnisse und Ansprüche sind die Gerichte zuständig. Dazu gibt es vorgeschriebene Verfahren in der Sozialversicherung.</p> <p>Wenn Sie sich über das persönliche Verhalten von Beschäftigten beschweren möchten, wenden Sie sich bitte an die Leitung der jeweiligen Behörde.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie Ihre Beschwerde eingereicht haben, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung</li> <li>• Ihre Beschwerde wird umgehend geprüft.</li> <li>• Falls erforderlich, wird der betroffene Sozialversicherungsträger aufgefordert, zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. Anschließend werden die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente geprüft. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis.</li> <li>• Sofern es sich um ein laufendes Verfahren handelt, wird Ihr Anliegen an den zuständigen Sozialversicherungsträger zur Bearbeitung und Entscheidung übergeben.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Die Dauer der Bearbeitung ist vom Einzelfall abhängig. Dabei spielt auch eine Rolle, welche anderen Stellen beteiligt werden müssen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sie haben die Möglichkeit, die Beschwerde anonym einzureichen. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erleichtert jedoch die Bearbeitung Ihrer Beschwerde. Wenn Sie das Ergebnis Ihrer Beschwerde erfahren möchten, sind Ihre personenbezogenen Daten notwendig.</p>
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---